



Umgang mit Versäumnissen in der Schulze-Delitzsch-Schule

Beschluss der Schulkonferenz vom 2. Dezember 2014

Die Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht zur aktiven Mitarbeit in der Schule sowie die Pflicht, durch ihr Verhalten den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule verwirklichen zu helfen. Dazu ist es erforderlich, dass sie regelmäßig und pünktlich zum Unterricht, zu Prüfungen und zu sonstigen verpflichtenden Schulveranstaltungen kommen. Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler den Schulbesuch, ist der Grund der Schule **unverzüglich** mitzuteilen.

1. Unterrichtsversäumnisse von Schülerinnen / Schülern der Schulze-Delitzsch-Schule gelten als entschuldigt, wenn eine Entschuldigung in Schriftform per E-Mail-Anhang, per Fax, per Post oder durch persönliche Übergabe der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer zugeht und diese oder dieser den Zugang als frist- und formgerecht und den Grund der Entschuldigung im pflichtgemäßen Ermessen anerkennt.
2. Zur Vorlage der Entschuldigung sind die betroffene Schülerin / der betroffene Schüler selbst, die Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen) und ggf. der Ausbildungsbetrieb verpflichtet.
3. Bei Fehlzeiten von weniger als drei auf einander folgenden Unterrichtstagen legen unverzüglich nach dem Fehlen
 - a. Auszubildende ein Schreiben des Ausbildungsbetriebes oder ein eigenes Schreiben mit Stempel und Unterschrift Ihres Ausbildungsbetriebes vor. Für Schülerinnen / Schüler im Praktikums- oder Umschulungsverhältnis gilt diese Regelung sinngemäß.
 - b. Andere Schülerinnen / Schüler legen ein eigenes Schreiben bzw. ein Schreiben eines Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen) vor.
4. Bei Fehlzeiten von mindestens drei Unterrichtstagen, die die Schülerin / der Schüler ohne Unterbrechung versäumt hat, legen in der Regel spätestens am dritten Versäumnistag
 - a. Auszubildende und Schülerinnen / Schüler im Praktikums- oder Umschulungsverhältnis eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vor.
 - b. andere Schülerinnen / Schüler eine ärztliche Schulunfähigkeits- oder Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vor.
5. Das Fehlen bei angekündigten Leistungskontrollen (z. B. Klassenarbeiten) wird grundsätzlich nur durch eine ärztliche Arbeits- oder Schulunfähigkeitsbescheinigung entschuldigt, die spätestens am zweiten Unterrichtstag nach dem Versäumnis der Schule vorgelegt wird. Ist das Fehlen wegen eines nicht verschiebbaren Behörden-, Gerichts-, Vorstellungs- oder ähnlichen Termins vorhersehbar, wird die betroffene Lehrkraft vorab informiert. Der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer wird nach dem Fehlen eine qualifizierte Bestätigung der besuchten Stelle vorgelegt.
6. In begründeten Einzelfällen kann die Schule auf Beschluss der Klassenkonferenz nach vorheriger Ankündigung verlangen, dass Erkrankungen für den Rest des Schuljahres durch die Vorlage ärztlicher Arbeits- oder Schulunfähigkeitsbescheinigungen nachzuweisen sind („Attestregelung“). In besonders begründeten Einzelfällen kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden; die Kosten haben die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler zu tragen.



Umgang mit Versäumnissen in der Schulze-Delitzsch-Schule

Beschluss der Schulkonferenz vom 2. Dezember 2014

7. Das Verlassen der Schule vor dem stundenplanmäßigen Unterrichtsende wird immer bei einer Lehrkraft angemeldet. Dies ist in der Regel die Lehrkraft, deren Unterricht dadurch versäumt wird. Die Pflicht zur Vorlage einer schriftlichen Entschuldigung bleibt davon unberührt.
8. Für Versäumnisse von mindestens einem Unterrichtstag, die vorhersehbar sind, wird bei der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer vorab schriftlich eine Beurlaubung beantragt. Über den Antrag entscheidet die Klassenlehrerin / der Klassenlehrer, der Schulleiter oder das Staatliche Schulamt auf der Grundlage der jeweils zu berücksichtigenden Rechtsvorschrift.
9. Eingegangene Entschuldigungen werden von der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer bearbeitet.
 - a. Nach Eingang einer anerkannten Entschuldigung wird die Fehlzeit in der Versäumnisliste als entschuldigt gekennzeichnet, die Entschuldigung mit Unterschrift und Eingangsdatum versehen und an die betroffene Schülerin / den betroffenen Schüler zurückgegeben. Im Einzelfall kann die Klassenlehrerin / der Klassenlehrer anstelle des Originals eine Kopie zurückgeben und das Original in den Schulakten aufbewahren.
 - b. Die Schülerin / der Schüler bewahrt die zurückerhaltene Entschuldigung mindestens bis zum Empfang des nächsten Zeugnisses auf, um ggf. falsch ausgewiesene Fehlzeiten anfechten zu können.
 - c. Wird die Entschuldigung nicht anerkannt, wird sie ohne Korrektur der Versäumnisliste, aber mit entsprechendem Vermerk zurückgegeben. Entschuldigungen werden nicht anerkannt, wenn sie nicht o.a. Formerfordernissen entsprechen, zu spät zugehen oder begründeter Anlass besteht, den Entschuldigungsgrund anzuzweifeln.
10. Die Folgen von Versäumnissen sind:
 - a. Alle Unterrichtsversäumnisse ab einer Unterrichtsstunde werden in Halbjahreszeugnissen dokumentiert. Unentschuldigte Fehlzeiten sind dabei als solche erkennbar. Verspätungszeiten, die addiert mindestens eine Unterrichtsstunde ergeben, können zu den versäumten Unterrichtsstunden hinzugezählt werden.
 - b. Unzureichend entschuldigtes Fehlen bei angekündigten Leistungskontrollen führt zur Bewertung mit der Note „ungenügend“. Auch unentschuldigter versäumter Unterricht (inklusive unentschuldigter Verspätungen) kann eine solche Leistungsbewertung für die Mitarbeit in der entsprechenden Zeit zur Folge haben.
 - c. Klassenlehrer/-innen können anordnen, dass versäumter Unterricht nachzuholen ist. Durch den Nachholunterricht wird die entsprechende Fehlzeit abgegolten.
 - d. Unentschuldigte Versäumnisse werden entsprechend dem jeweiligen, schulformüblichen Verfahren abgemahnt. Gegen Auszubildende bzw. deren Ausbildungsbetriebe können Bußgeldverfahren und gegen andere Schülerinnen / Schüler können Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Schulverweis eingeleitet werden.

Beschlüsse von Teilkonferenzen der SDS, die den vorstehenden Regelungen widersprechen, sind aufgehoben. Nicht diesen Regelungen widersprechende Beschlüsse gelten ergänzend und werden den betroffenen Schülerinnen / Schülern zu Beginn eines Schuljahres mitgeteilt.